

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am xx. xxx 2026

xx. Gesetz: Gesetz, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 geändert wird [CELEX-Nr.: 32021L1883, 32024L1233, 32024L1712, 32024L1346, 32011L0093, 32024L1385]

Gesetz, mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013, LGBL. für Wien Nr. 51/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 8/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

- §§ 1,2, 3 Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- § 4 Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit
- § 5 Trägerschaft und Besorgung

2. Abschnitt

Fachliche Ausrichtung

- § 6 Personal für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe
- § 7 Anerkennung von Ausbildungen
- § 8 Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit
- § 9 Statistik
- § 9a Kinderschutzkonzept
- § 10 Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe
- § 11 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Auskunftsrechte
- § 13 Verarbeitung und Verwendung von Daten von Leistungserbringern sowie von Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern
- § 13a Verarbeitung von Daten durch Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe
- § 14 Sonderauskünfte
- § 15 Dokumentation

3. Abschnitt

Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 16 Kinder- und Jugendanwaltschaft

4. Abschnitt

Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen

§ 17 Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen

2. Hauptstück

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt

Soziale Dienste

- § 18 Begriff
- § 19 Allgemeines
- § 20 Arten der Sozialen Dienste
- § 21 Erholungsaktionen
- § 22 Entgelt
- § 23 Praktische und wirtschaftliche Hilfen

2. Abschnitt

Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

- § 24 Gefährdungsabklärung
- § 25 Hilfeplanung
- § 26 Beteiligung
- (§ 27 aufgehoben)

3. Abschnitt

Erziehungshilfen

- § 28 Arten der Hilfen
- § 29 Unterstützung der Erziehung
- § 30 Volle Erziehung
- § 31 Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung
- § 32 Erziehungshilfen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung
- § 33 Hilfen für junge Erwachsene
- § 34 Durchführung
- § 35 Vorläufige Kostentragung
- § 36 Kostentragung, Kostenersatz
- § 37 Übertragung von Rechtsansprüchen

4. Abschnitt

Pflegekinder und Pflegepersonen

- § 38 Begriff
- § 39 Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 40 Vermittlung von Pflegeplätzen im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 41 Eignungsprüfung bei Pflegeverhältnissen im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 42 Pflegeaufsicht über Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 43 Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 44 Pflegekindergeld im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 44a Private Pflegeverhältnisse

5. Abschnitt Tagesbetreuung

§ 45 Tagesbetreuung

6. Abschnitt Sozialpädagogische Einrichtungen

§ 46 Bewilligung
§ 47 Aufsicht und Widerruf der Bewilligung
§ 48 Meldepflicht

7. Abschnitt Mitwirkung an der Adoption

§ 49 Grundsätze
§ 50 Mitwirkung an der Adoption im Inland
§ 51 Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption
§ 52 Eignungsbeurteilung

3. Hauptstück Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 53 Strafbestimmungen
§ 54 Abgabenbefreiung
§ 55 Umsetzungshinweis
§ 56 Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 57 In-Kraft-Treten“

2. Nach der Überschrift

„1. HAUPTSTÜCK Allgemeine Bestimmungen“

wird die Abschnittsbezeichnung

„1. Abschnitt Allgemeines“

eingefügt.

3. In § 1 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „(UN-Kinderrechtskonvention),“ die Wort- und Zeichenfolge „in der Fassung BGBl. III Nr. 144/2024,“ eingefügt.

4. Nach § 5 wird die Überschrift „Fachliche Ausrichtung“ durch folgende Abschnittsbezeichnung ersetzt:

„2. Abschnitt Fachliche Ausrichtung“

5. Der Einleitungssatz des § 6 Abs. 5 „Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur folgende Personen betraut werden:“ wird durch den Satz „Als pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen gemäß § 46 dürfen nur folgende Personen betraut werden:“ ersetzt; in § 6 Abs. 5 werden nach der Z 1 folgende Z 1a. und 1b. eingefügt:

„1a. Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit sowie Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Bildungswissenschaft, der Psychologie, der klinischen Psychologie oder der Psychotherapie,

1b. Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung, welche den Ausbildungen nach Z 1 oder Z 1a gleichwertig ist,“

6. In § 6 Abs. 5 werden die beiden Schlusssätze gestrichen und durch folgenden Schlusssatz ersetzt:

„Personen, die unter Z 1 und Z 2 fallen und die erforderliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, können für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren beschäftigt werden, sofern sie die Ausbildung bereits begonnen haben und diese berufsbegleitend fortführen.“

7. In § 6 Abs. 6 wird die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 2 bis 6“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 1 Z 9 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „JGS Nr. 946/1811,“ die Wort- und Zeichenfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2024,“ eingefügt und nach der Wort- und Zeichenfolge „§ 9 UVG, BGBl. Nr. 451/1985,“ die Wort- und Zeichenfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2018,“ eingefügt.

9. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Kinderschutzkonzept

§ 9a. Einrichtungen der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfe haben abgestimmt auf ihren Tätigkeitsbereich ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzept) zu entwickeln und umzusetzen. Das Konzept hat jedenfalls eine Risikoanalyse, einen Verhaltenskodex, einen Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sowie einen Plan zur Umsetzung und Implementierung zu enthalten.“

10. In § 10 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Konzept vorgelegt wurde“ durch die Wortfolge „Konzept sowie ein Kinderschutzkonzept gemäß § 9a vorgelegt wurden“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 4 wird im letzten Satz nach der Wort- und Zeichenfolge „StPO, BGBl. Nr. 631/1975,“ die Wort- und Zeichenfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024,“ eingefügt.

12. Die Überschrift des § 13 lautet:

„Verarbeitung und Verwendung von Daten von Leistungserbringern sowie von Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern“.

13. Nach § 13 wird folgender § 13a. samt Überschrift eingefügt:

„Verarbeitung von Daten durch Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe

§ 13a. (1) Beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen zum Zweck der Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie zur Dokumentation gemäß § 15 zu verarbeiten, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten, Ausbildung und Beschäftigung, Sozialversicherungsnummer, Staatsangehörigkeit, Art der Beziehung;
2. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Erziehungshilfe, der Hilfe für junge Erwachsene und der Sozialen Dienste;
3. Aktenzeichen, Bearbeiter und Kontaktdaten des auftraggebenden Kinder- und Jugendhilfeträgers.

(2) Daten gemäß Abs. 1 dürfen für die Leistungsabrechnung mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger verarbeitet werden, soweit dies für diesen Zweck erforderlich ist.

(3) Beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 und 2 an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu übermitteln.

(4) Beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 an Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder tätig werden sollen, im Einzelfall zu übermitteln, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.

(5) Beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind berechtigt, die gemäß Abs. 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten an Gerichte und Behörden zu übermitteln, soweit diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.“

14. Im Einleitungssatz des § 14 Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968,“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Sonderauskünfte nach §§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 223/2022,“ ersetzt.

15. In § 14 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „angestellt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

16. In § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Klammerausdruck „(§ 38)“ durch den Klammerausdruck „(§ 38 in Verbindung mit § 39)“ ersetzt.

17. In § 14 Abs. 1 Z 4 wird der Klammerausdruck „(§ 46)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 10, 46)“ ersetzt.

18. § 14 Abs. 2 lautet:

“(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Abklärung der Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes und bei der Gewährung von Erziehungshilfen in Bezug auf Elternteile, deren Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie sonstige Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen, folgende Auskünfte einzuholen und diese Daten zu verwenden:

1. Auskünfte aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2024,
2. Auskünfte nach §§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 223/2022 sowie
3. Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2024.“

19. In § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „im Sinne des 2. Hauptstücks“ die Wortfolge „sowie von Leistungen der Rechtsvertretung“ eingefügt.

20. In § 15 Abs. 4 wird die Wort- und Zeichenfolge „Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2024“ ersetzt.

21. Nach § 15 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„3. Abschnitt Kinder- und Jugendanwaltschaft“

22. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind die Wahrung der Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der allgemeine Kinderschutz. Bei der Besorgung ihrer Aufgaben ist sie unterstützend und beratend tätig. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat dabei insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Einbringung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtsetzungsprozesse sowie bei Planung und Forschung (Kinder- und Jugend-Mainstreaming);
2. Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern sowie anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
3. Hilfestellung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung zwischen Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
4. Hilfestellung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Personen ihres familiären oder sozialen Umfelds;
5. Hilfestellung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beim Umgang mit Behörden sowie öffentlichen Stellen;

6. Wahrnehmung der Tätigkeit als kinderanwaltschaftliche Vertrauensperson für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
7. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;
8. Förderung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf allen gesellschaftlichen Ebenen;
9. Pflege der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Schulbereiches, den Kinderbetreuungseinrichtungen, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie den sonstigen Einrichtungen, die für die Kinder- und Jugendanwaltschaft relevant sind;
10. Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einsetzen, sowie deren Unterstützung.“

23. § 16 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermöglichen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Kinder- und Jugendanwaltschaft nicht wirksam.“

24. Nach § 16 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„4. Abschnitt

Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen“

25. In § 17 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe mit den Einrichtungen gemäß Abs. 1, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht Konferenzen zum Zweck des Informationsaustausches, der Beratung sowie der Koordination von Hilfen und Zusammenarbeit einberufen (Helfer- und Helferinnenkonferenzen). Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe kann Helfer- und Helferinnenkonferenzen sowohl im allgemeinen Interesse des Kinderschutzes als auch anlassbezogen durchführen.

(3) Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen gemäß Abs. 1 sowie Teilnehmende gemäß Abs. 2 sind zum Austausch von Daten und Informationen berechtigt. Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, ist die Offenlegung und die Übermittlung im Einzelfall zulässig, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist. Darüber hinaus sind die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen gemäß Abs. 1 sowie Teilnehmende gemäß Abs. 2 zur vertraulichen Behandlung der Daten und Informationen verpflichtet, soweit nicht ohnehin Verschwiegenheitsverpflichtungen nach anderen Gesetzen bestehen.“

26. In § 24 Abs. 1 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „BGBI. I Nr. 69/2013,“ die Wort- und Zeichenfolge „in der Fassung BGBI. I Nr. 105/2019,“ eingefügt.

27. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erkenntnisse können im Zuge der Gefährdungsabklärung gesichert werden.“

28. In § 24 erhalten die Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“; nach § 24 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie sonstige Personen, in deren nicht nur vorübergehender Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen befinden, haben die Gefährdungsabklärung zu ermöglichen und an dieser im notwendigen Maße mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, zur Überprüfung des Vorliegens einer Gefährdung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente, Informationen und personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und das Betreten und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.“

29. In § 24 Abs. 5 (neu) wird nach der Wort- und Zeichenfolge „§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013“ die Wort- und Zeichenfolge „, BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019,“ eingefügt; zudem wird § 24 Abs. 5 (neu) folgender Satz angefügt:

„Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen dieser Verpflichtung nicht entgegen.“

30. In § 25 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei der Hilfeplanung ist darauf zu achten, dass geeignete ambulante und stationäre Betreuungsangebote insbesondere für Betroffene von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und von Formen des Menschenhandels zur Verfügung gestellt werden.“

31. § 27 samt Überschrift entfällt.

32. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen im Rahmen von Pflegeverhältnissen gemäß § 39, in Sozialpädagogischen Einrichtungen oder durch nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.“

33. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Pflege und Erziehung hat, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, vorrangig im Rahmen von Pflegeverhältnissen gemäß § 39 stattzufinden.“

34. § 38 samt Überschrift lautet:

„Begriff

§ 38. (1) Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen gepflegt und erzogen werden. Pflegekinder können im Rahmen der Vollen Erziehung (§ 39) oder im Rahmen von Privaten Pflegeverhältnissen (§ 44a) betreut werden. Betreuungen bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder bloß vorübergehende Betreuungen gelten nur als Pflegeverhältnisse, wenn diese im Rahmen der Vollen Erziehung (§ 39 Z 2 und Z 4) erfolgen.

(2) Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder pflegen und erziehen.“

35. § 39 erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 40“; nach § 38 wird folgender § 39 (neu) samt Überschrift eingefügt:

„Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung

§ 39. Im Rahmen der Vollen Erziehung (§ 30) bestehen folgende Pflegeverhältnisse:

1. Allgemeine Pflegeverhältnisse: Betreuung von Pflegekindern,
2. Verwandtenpflegeverhältnisse: Betreuung von Pflegekindern durch Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad,
3. Pflegeverhältnisse mit besonderem Naheverhältnis: Betreuung von Pflegekindern durch nahestehende Personen, die nicht bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, jedoch eine enge persönliche Beziehung zum Kind oder Jugendlichen haben,
4. Krisenpflegeverhältnisse: Betreuung von Pflegekindern zur näheren Abklärung und Hilfeplanung von vorübergehender Dauer.“

36. Die Überschrift des § 40 (neu) lautet:

„Vermittlung von Pflegeplätzen im Rahmen der Vollen Erziehung“

37. In § 40 (neu) wird in Abs. 1 nach der Wortfolge „eines bestimmten Kindes“ die Wortfolge „bzw. eines bestimmten Jugendlichen“ eingefügt.

38. In § 40 (neu) wird in Abs. 2, 2. Satz das Wort „Unterbringung“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.

39. Die Überschrift des § 41 (neu) lautet:

„Eignungsprüfung bei Pflegeverhältnissen im Rahmen der Vollen Erziehung“

40. In § 41 (neu) wird in Abs. 3, 1. Satz die Wendung „Voraussetzungen des § 39 Abs. 2“ durch die Wendung „Voraussetzungen des § 40 Abs. 2“ ersetzt; nach dem ersten Satz des Abs. 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Verwandtenpflegepersonen gemäß § 39 Z 2 und Pflegepersonen mit besonderem Naheverhältnis gemäß § 39 Z 3 ist eine Ausbildung gemäß § 43 Abs. 1 nicht erforderlich.“

41. In § 41 (neu) wird in Abs. 3, letzter Satz die Wortfolge „Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber“ durch das Wort „Pflegepersonen“ ersetzt.

42. In § 41 (neu) wird in Abs. 4, erster Satz die Wortfolge „Bewilligungswerberin oder beim Bewilligungswerber“ sowie die Wortfolge „Bewilligungswerberin oder mit dem Bewilligungswerber“ durch das Wort „Pflegeperson“ ersetzt.

43. In § 41 (neu) wird in Abs. 4, Z 1 die Wortfolge „körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht“ durch die Wortfolge „Behinderungen oder Erkrankungen“ ersetzt.

44. Der bisherige § 41 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 44a“; in § 44 a (neu) wird in Abs. 3 die Wendung „im Sinne des § 40 Abs. 3 bis 5“ durch die Wendung „im Sinne des § 41 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

45. Die Überschrift des § 42 lautet:

„Pflegeaufsicht über Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung“

46. Die Überschrift des § 43 lautet:

„Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses im Rahmen der Vollen Erziehung“

47. Die Überschrift des § 44 lautet:

„Pflegekindergeld im Rahmen der Vollen Erziehung“

48. § 44 Abs. 6 lautet:

„Verwandtenpflegepersonen gemäß § 39 Z 2 gebührt Pflegekindergeld in der Höhe des Richtsatzes. Weitere Sonderleistungen im Sinne des Abs. 5 gebühren nicht.“

49. Im § 44 Abs. 7 wird die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 40“ durch die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 39“ ersetzt.

50. § 44 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„Zu Unrecht bezogenes Pflegekindergeld ist zurückzuzahlen. Darüber ist bescheidmäßig zu entscheiden. Von der Rückforderung kann der Kinder- und Jugendhilfeträger absehen, wenn dies eine erhebliche Härte bedeuten würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich ist oder das Pflegekindergeld gutgläubig verbraucht wurde.“

51. Nach § 44a wird die Abschnittsbezeichnung „5.Abschnitt“ durch die Abschnittsbezeichnung

„5.Abschnitt Tagesbetreuung“

ersetzt.

52. In § 46 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Notsituationen“ folgende Wortfolge angefügt: „und Krisenzentren“

53. Dem § 46 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Bewilligung setzt zudem das Vorliegen eines Kinderschutzkonzeptes gemäß § 9a voraus.“

54. In § 48 Z 2 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

55. In § 48 Z 3 wird der Punkt nach dem Wort „Einrichtung“ durch das Wort „und“ ersetzt.

56. In § 48 wird nach der Z 3 folgende Z 4 angefügt:

„4. wichtige, den Betrieb der Einrichtung betreffende Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gefährden. Dazu zählen insbesondere Beschwerden und

Wahrnehmungen zu Betreuungsmängeln sowie zu Verletzungen der Aufsichtspflicht, Abweichungen vom Bewilligungsbescheid sowie bauliche Veränderungen.“

57. In § 51 Abs. 2 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „BGBI. III Nr. 145/1999,“ die Wort- und Zeichenfolge „in der Fassung BGBI. III Nr. 191/2024,“ eingefügt.

58. Die Überschrift des 3. Hauptstücks lautet:

„3. HAUPTSTÜCK

Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen“

59. § 55 samt Überschrift lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 55. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003;
3. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021;
4. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten ABl. Nr. L 1233 vom 30. April 2024 (Neufassung);
5. Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. Nr. L 1712 vom 24. Juni 2024;
6. Richtlinie 2024/1346/EU des europäischen Rates und des Parlaments vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 1346 vom 22. Mai 2024 (Neufassung);
7. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011;
8. Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. Nr. L 1385 vom 24. Mai 2024.“

60. § 56 Abs. 5 lautet:

„(5) Einrichtungen der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfe, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 9a in der Fassung LGBl. für Wien Nr. xx/2026 bereits über eine Bewilligung nach § 10 bzw. § 46 verfügen, haben das Kinderschutzkonzept gemäß § 9a bis zum 31. Mai 2027 zu entwickeln und umzusetzen.“

61. § 57 Abs. 3 entfällt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Ziel dieser Gesetzesnovelle ist die Stärkung des Kinderschutzes in Wien. Hierfür werden verpflichtende Kinderschutzkonzepte eingeführt, welche die bestehenden Konzepte erweitern sollen. Darüber hinaus werden die Erhebungsrechte der Wiener Kinder- und Jugendhilfe erweitert, um eine verbesserte Gefährdungsabklärung und ein höheres Maß an Schutz für Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit anderen Fachstellen und Behörden wird durch rechtliche Absicherung intensiviert, um einen nahtlosen und datenschutzkonformen Informationsaustausch zu gewährleisten. Zudem wird die Multiprofessionalität im Bereich der Sozialpädagogik gestärkt, um den Einsatz verschiedener Fachkompetenzen zu fördern. Die Regelungen für die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft wurden konkretisiert.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Der Kinderschutz in Wien wird gestärkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Novelle sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch die Stärkung des Kinderschutzes wird der soziale Zusammenhalt in der Stadt Wien gefördert.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Novelle dient der (weiteren) Umsetzung bzw. der vollständigen Dokumentation der Umsetzung folgender Richtlinien der Europäischen Union:

- Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021;
- Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten ABl. Nr. L 1233 vom 30. April 2024 (Neufassung);
- Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. Nr. L 1712 vom 24. Juni 2024;

- Richtlinie 2024/1346/EU des europäischen Rates und des Parlaments vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 1346 vom 22. Mai 2024 (Neufassung);
- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011;
- Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. Nr. L 1385 vom 24. Mai 2024.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Artikel 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen, da gemäß § 14 die Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen ist.

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013 geändert wird**

I. Allgemeiner Teil

I.1. Anlass und Zweck der Neuregelung

Ziel dieser Gesetzesnovelle ist die Stärkung des Kinderschutzes in Wien. Hierfür werden verpflichtende Kinderschutzkonzepte eingeführt, welche die bestehenden Konzepte erweitern sollen. Darüber hinaus werden die Erhebungsrechte der Wiener Kinder- und Jugendhilfe erweitert, um eine verbesserte Gefährdungsabklärung und ein höheres Maß an Schutz für Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Die Zusammenarbeit im Kinderschutz mit anderen Fachstellen und Behörden wird durch rechtliche Absicherung intensiviert, um einen nahtlosen und datenschutzkonformen Informationsaustausch zu gewährleisten. Zudem wird die Multiprofessionalität im Bereich der Sozialpädagogik gestärkt, um den Einsatz verschiedener Fachkompetenzen zu fördern.

I.2. Inhalt

Zu den zentralen Punkten der Novelle zählen:

- Die verpflichtende Verankerung von **Kinderschutzkonzepten** sowohl in der öffentlichen als auch in der privaten Kinder- und Jugendhilfe (§§ 9a, 10 und 46). Durch eine Risikoanalyse, einen Verhaltenskodex sowie einen Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen soll eine Sensibilisierung erreicht sowie Sicherheit in Krisenfällen vermittelt werden.
- Die bestehenden **Sonderauskünfte** in § 14 aus dem Strafregister, dem Sexualstrafregister und der Gewaltschutzdatei werden erweitert. Nun können auch unter bestimmten Voraussetzungen Informationen über Personen, die in einem engen Kontakt mit der Familie stehen, wie etwa Partner oder Partnerinnen, die nicht im selben Haushalt leben, sowie über Personen, die in Betreuungssituationen für Kinder oder Jugendliche tätig sind, abgefragt werden. Zudem wird eine Einsicht in die Zentrale Informationssammlung ermöglicht. Diese Regelungen zielen darauf ab, das Risiko für Kinder in gefährdenden Lebensumständen noch präziser und umfassender beurteilen zu können (§ 14 Abs. 2 WKJHG 2013 iVm §§ 9, 9a Strafregistergesetz 1968).
- Die **Erhebungsrechte** in der Gefährdungsabklärung nach § 24 werden genauer geregelt und erweitert. Insbesondere Eltern wird dabei eine erhöhte Mitwirkungspflicht auferlegt, die beinhaltet, Auskünfte zu geben, Dokumente zur Verfügung zu stellen, die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen sowie das Betreten und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe erhält zudem das Recht, zur Sicherung von Erkenntnissen, etwa durch das Fotografieren von Verletzungen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Neuerungen sollen sicherstellen, dass alle notwendigen Informationen für eine fundierte Gefährdungseinschätzung zur Verfügung stehen.
- Die **Zusammenarbeit und der Informationsaustausch** im Kinderschutz mit anderen Behörden und Fachstellen, wie etwa der Polizei, elementaren Bildungseinrichtungen, Schulen und Stellen der offenen Jugendarbeit, werden präziser geregelt und datenschutzrechtlich abgesichert. In § 17 wird festgelegt, dass Informationen im Rahmen des Kinderschutzes sicher und im Einklang mit den datenschutz- und verschwiegenheitsrechtlichen Bestimmungen ausgetauscht werden können, um eine umfassende und verlässliche Vernetzung zwischen den beteiligten Akteuren zum Wohle der Kinder- und Jugendlichen zu gewährleisten.
- Die Bestimmungen zu **Krisenpflegeeltern** und **Pflegepersonen mit besonderem Naheverhältnis** werden in § 39 näher geregelt.
- Mit der Konkretisierung und Erweiterung der Berufsqualifikationen im Bereich der Sozialpädagogik, wird dem Prinzip der **Multiprofessionalität** in der Sozialpädagogik Rechnung getragen und der Einsatz von Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Bildungswissenschaft, der Psychologie, der klinischen Psychologie oder der Psychotherapie im sozialpädagogischen Feld ermöglicht. Zusätzlich werden gleichwertige Universitäts- und Fachhochschullehrgänge einbezogen, um auf Neuerungen in der

Ausbildungslandschaft reagieren zu können. Damit wird die Qualität der Betreuung durch eine Vielfalt an Fachkompetenzen verbessert.

- Es werden **Datenschutzbestimmungen** für Träger der privaten Kinder- und Jugendhilfe in § 13a geschaffen, um die Einhaltung des Datenschutzes auch bei der Verarbeitung sensibler Informationen zu gewährleisten.
- Die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft werden konkretisiert. Die Bedeutung des Kinder- und Jugend-Mainstreamings wird explizit hervorgehoben.

Durch diese Novelle wird sohin ein umfassender und nachhaltiger Rahmen geschaffen, der den Kinderschutz in Wien auf allen Ebenen stärkt.

I.3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Novelle sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

I.4. Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Novelle dient der (weiteren) Umsetzung bzw. der vollständigen Dokumentation der Umsetzung folgender Richtlinien der Europäischen Union:

- Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021;
- Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten ABl. Nr. L 1233 vom 30. April 2024 (Neufassung);
- Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. Nr. L 1712 vom 24. Juni 2024;
- Richtlinie 2024/1346/EU des europäischen Rates und des Parlaments vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 1346 vom 22. Mai 2024 (Neufassung);
- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011;
- Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. Nr. L 1385 vom 24. Mai 2024.

II. Besonderer Teil

Zu Z 5 und 6 (§ 6 Abs. 5)

Durch die Neufassung der Regelung sollen nun auch Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen, die der Sozialpädagogik fachlich nahestehen, pädagogische Aufgaben in Einrichtungen gemäß § 46 übernehmen können. Damit wird insbesondere dem Prinzip der Multiprofessionalität, welches in der Sozialpädagogischen Wissenschaft allgemein anerkannt ist, Rechnung getragen.

Klargestellt wird, dass Absolventinnen und Absolventen eines Studiums für Sozialarbeit, der Bildungswissenschaft, der Psychologie, der klinischen Psychologie oder der Psychotherapie über die Qualifikation für die pädagogische Arbeit in Einrichtungen im Sinne von § 46 verfügen.

Absolvierte Studien und Ausbildungen in diesem Zusammenhang sind solche, die zumindest auf Bachelorniveau abgeschlossen wurden.

Ziffer 1b bezieht sich auf Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen, die den in Z 1 und 1a genannten Ausbildungen und Studien gleichwertig sind. Dies bedeutet, dass auch andere qualifizierte Ausbildungsgänge und innovative Bildungswege berücksichtigt werden können, die nicht explizit aufgelistet sind, aber dennoch inhaltlich den genannten Ausbildungen gleichwertig sind.

Die bisherige Möglichkeit einer berufsbegleitenden Ausbildung (duale Ausbildung) bleibt für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gemäß Z 1 sowie für Personen nach Z 2 weiterhin bestehen. Diese Regelung wird jedoch dahingehend konkretisiert, dass die Ausbildung zum Zeitpunkt des Einsatzes im genannten Tätigkeitsbereich bereits begonnen worden sein muss. Zudem ist die Ausbildung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren abzuschließen. Diese Festlegung erfolgt vor dem Hintergrund, dass es sich um Ausbildungen mit einem hohen Grad an Verzahnung zwischen theoretischen Inhalten und der praktischen Tätigkeit im Handlungsfeld der Sozialpädagogik handelt.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 6)

Die Änderung des Verweises auf die Absätze 2 bis 5 dient dazu, ein Redaktionsversehen zu berichtigen.

Zu Z 9 (§ 9a)

Einrichtungen der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe verfügen bereits weitgehend über Kinderschutzkonzepte. Mit der gesetzlichen Vorgabe sollen die Standards für diese Konzepte festgelegt und eine flächendeckende Umsetzung gewährleistet werden. Kinderschutzkonzepte haben eine Risikoanalyse, einen Verhaltenskodex, einen Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sowie einen Plan zur Umsetzung und Implementierung zu enthalten. Die genannten Maßnahmen sind auf die konkrete Einrichtung abzustimmen. Die Verpflichtung zur Entwicklung und Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes betrifft auch bereits bewilligte Einrichtungen. Für diese wird in § 56 eine Übergangsfrist für die Umsetzung bis 31. Mai 2027 festgelegt. Die fachgerechte Entwicklung und Umsetzung wird im Rahmen der Aufsicht gemäß § 10 bzw. § 46 überprüft.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 1)

In Entsprechung zu § 9a haben die Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens ein Kinderschutzkonzept vorzulegen. Für bestehende Einrichtungen wird diesbezüglich auf die Übergangsfrist in § 56 Abs. 5 verwiesen.

Zu Z 12 (§ 13)

Die Änderung der Überschrift des § 13 von „Datenverwendung“ zu „Verarbeitung und Verwendung von Daten von Leistungserbringern sowie von Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern“ stellt eine Konkretisierung dar. Es wird dadurch verdeutlicht, dass es sich spezifisch um die Erhebung, Nutzung, Übermittlung und Aufbewahrung von Daten dieser Personen handelt.

Zu Z 13 (§ 13a)

Die Dokumentationspflicht gemäß § 15 erstreckt sich auch auf die private Kinder- und Jugendhilfe. § 40 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) normiert nur die Datenverarbeitung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger, weswegen eine ausdrückliche Regelung für die Datenverarbeitung durch die private Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist. Die gegenständliche Bestimmung orientiert sich weitestgehend an der bundesgesetzlichen Norm für die Datenverarbeitung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger, ist jedoch auf die für private Einrichtungen relevanten Teile beschränkt, womit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung Genüge getan wird.

Zu Z 14 bis 17 (§ 14 Abs. 1)

§ 14 Abs. 1 normiert eine Ermächtigung zur Einholung von Strafregistrauskünften. Neben den Sonderauskünften nach § 9a Strafregistergesetz 1968 wird durch den Verweis auf § 9 Strafregistergesetz 1968 klargestellt, dass diese sowohl Auskünfte nach § 9 als auch nach § 9a Strafregistergesetz 1968 umfasst. Ziel dieser Bestimmung ist es, das Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche, welches durch das

Zusammenleben mit verurteilten Straftäterinnen und Straftätern entsteht, zu minimieren. Daher wird der Kinder- und Jugendhilfeträger zur Einholung von Auskünften zum Zweck der Eignungsbeurteilung und im Rahmen der Eignungsfeststellung und Aufsicht bzw. Gefährdungsabklärung und Gewährung von Erziehungshilfen ermächtigt.

Der Anwendungsbereich von Abs. 1 Z 1 wird erweitert, da nicht auf eine formelle Anstellung, sondern auf den Tatbestand der Beschäftigung abgestellt werden soll. Hiermit sind zum Beispiel auch Personen erfasst, die Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses oder in sonstiger Form, etwa im Rahmen des Zivildienstes, wahrnehmen.

Z 4 umfasst nunmehr auch Personen, welche Minderjährige in Sozialpädagogischen Einrichtungen nach § 10 (Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe) betreuen.

Zu Z 18 (§ 14 Abs. 2)

Der Anwendungsbereich wird auf sonstige Personen, die Minderjährige betreuen, erweitert, ohne darauf abzustellen, dass diese im gemeinsamen Haushalt betreut werden. Damit sind auch Betreuungspersonen aus dem sozialen Umfeld, der Freizeitbetreuung sowie dem Sport-, Musik- oder Kunstunterricht umfasst. Die Bestimmung betrifft auch kurzzeitige Betreuungen.

Die Zentrale Informationssammlung gemäß § 57 Sicherheitspolizeigesetz stellt eine weitere Erkenntnisquelle im Kinderschutz dar und erweitert die Möglichkeiten im Rahmen der Gefährdungsabklärung und bei der Gewährung von Erziehungshilfen. Die nunmehr aufgelisteten Sonderauskünfte betreffen Bereiche, welche von höchster Relevanz sind, da sie Gewaltbereitschaft aufzeigen können, aus der eine Kindeswohlgefährdung resultieren kann. Darüber hinaus können bei oben genannten Personen auch Umstände vorliegen, über welche die Sicherheitspolizei im Zuge der erweiterten Gefahrenerforschung Kenntnis erlangt hat.

Zu Z 19 und 20 (§ 15)

Durch die Einführung des Passus „sowie von Leistungen der Rechtsvertretung“ wird klargestellt und der ohnehin schon gelebten Praxis Rechnung getragen, dass auch die Leistungen und das Handeln der Rechtsvertretung schriftlich zu dokumentieren sind.

Die Streichung des Zusatzes „2000“ ist dem Umstand geschuldet, dass der Titel dieses Gesetzes geändert wurde.

Zu Z 21 bis 23 und 61 (§ 16 Abs. 6 und 8, § 57 Abs. 3)

Die Regelungen betreffend die Kinder- und Jugendanwaltschaft werden fortan in einem eigenen Abschnitt geregelt.

Die Bestimmung des § 57 Abs. 3 ist nicht mehr erforderlich, da mittlerweile eine neue Bestellung des Kinder- und Jugendanwaltes vorgenommen wurde, weswegen die Übergangsbestimmung obsolet wurde.

Die gesetzlichen Aufgaben werden konkretisiert und an die gelebte Praxis als unabhängige, dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip verpflichtete Interessensvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen angepasst. Es zählt zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte zu stärken sowie durch Beratung, Hilfestellung, Vermittlung und Interessensvertretung zu unterstützen.

Zur Einbringung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtsetzungsprozesse sowie bei Planung und Forschung wurde bewusst die Formulierung „Kinder- und Jugend-Mainstreaming“ gewählt. Die systematische Berücksichtigung der Kinderrechte soll dabei in Gesetzgebungsverfahren, Planungsprozessen sowie bei sonstigen Maßnahmen der Stadt Wien Niederschlag finden, um zur Verwirklichung der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte beizutragen.

Durch Z 5 wird der Kinder- und Jugendanwaltschaft explizit die Aufgabe zugewiesen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Umgang mit Behörden und anderen öffentlichen Stellen Hilfestellung anzubieten.

Gemäß Z 6 steht die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Vertrauensperson insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Sozialpädagogischen Einrichtungen betreut werden, zur Verfügung. Diese können sich bei Beschwerden niederschwellig (auch anonym) an die Vertrauensperson

wenden, welche sie bei ihren Anliegen beratend unterstützen und gegebenenfalls deren Anliegen an die entsprechenden Stellen herantragen kann.

Die Förderung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, wird als zentrale Aufgabe in Z 8 hervorgehoben.

Durch Z 9 wird die Zusammenarbeit mit dem Schulbereich, den Kinderbetreuungseinrichtungen und der offenen Jugendarbeit vorgesehen. Die offene Jugendarbeit ist ein in der österreichischen Sozialwissenschaft definiertes Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug und einem pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Es handelt sich um niederschwellige und freiwillige sozialarbeiterische beziehungsweise sozialpädagogische Angebote zwischen sozialer Arbeit, Bildungsarbeit, Kulturarbeit und Gesundheitsförderung. Träger, Auftraggeber beziehungsweise Fördergeber ist in Wien ist vor allem die Magistratsabteilung 13.

Die Erweiterung in Abs. 8, wonach der Kinder- und Jugendanwaltschaft die erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht werden muss, dient der Stärkung bei der Aufgabenerfüllung.

Zu Z 24 und 25 (§ 17)

Abs. 2 schafft Rechtsgrundlagen für Helfer- und Helferinnenkonferenzen im allgemeinen Interesse des Kinderschutzes sowie zum anlassbezogenen Austausch. Abs. 3 bietet eine Grundlage für den Austausch von Daten und Informationen.

Die Praxis hat gezeigt, dass ein rascher und vertraulicher Informationsaustausch verschiedener Stellen, insbesondere bei komplex gelagerten Fällen, zur Sicherung des Kinderschutzes erforderlich ist. Diese Bestimmungen sollen daher die Zusammenarbeit der angeführten Stellen stärken und Rechtssicherheit bezüglich der erforderlichen Informationsweitergabe bei gleichzeitiger Einhaltung der Vertraulichkeit bieten.

Die Formulierung „Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht“ deckt sich mit den Begrifflichkeiten des § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, also mit jenen staatlichen Stellen, welche im Kinderschutz ohnehin einer Meldepflicht gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen. In diesem Sinne gelten als Behörden öffentliche Dienststellen, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden. Zu den Organen der öffentlichen Aufsicht zählen insbesondere die Organisationseinheiten der Polizei.

Zu Z 27 (§ 24 Abs. 3)

Für eine effektive Abklärung ist die Sicherung von Erkenntnisquellen unerlässlich. In diesem Sinne wird klargestellt, dass im Zuge der Gefährdungsabklärung auch beispielsweise Fotos von Verletzungen Minderjähriger oder des Zustandes der Wohnung oder dergleichen angefertigt werden dürfen.

Zu Z 28 bis 29 (§ 24 Abs. 4 bis 6)

§ 24 Abs. 4 normiert eine Mitwirkungs-, Auskunft-, Dokumentenvorlage- und Herausgabepflicht von Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie sonstigen Personen, in deren nicht nur vorübergehender Betreuung sich die Minderjährigen befinden. Damit soll dem Kinder- und Jugendhilfeträger eine zielgerichtete Gefährdungsabklärung ermöglicht werden. Besonders hinzuweisen ist auf die Verpflichtung, das Betreten und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen, damit der Kinder- und Jugendhilfeträger die Situation angemessen beurteilen kann. Zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung ist in der Regel auch die Analyse der Interaktion des Kindes mit den Eltern im Wohnumfeld erforderlich. Auf diese Weise muss auch beurteilt werden, ob die Wohnumgebung im Sinne des Kindeswohls den Mindestanforderungen hinsichtlich Ausstattung und Hygiene entspricht. Die bloße Befragung oder Einsicht in Dokumente reichen hier nicht aus, um die Situation adäquat einschätzen zu können.

Der frühere Abs. 4 wird zu Abs. 5. In Abs. 5 wird zudem klargestellt, dass berufsrechtliche Vorschriften der Verschwiegenheit einem Auskunftersuchen beziehungsweise der Vorlage der notwendigen Dokumente nicht entgegenstehen.

Der frühere Abs. 5 wird unverändert in Abs. 6 übernommen.

Zu Z 30 (§ 25 Abs. 4)

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe werden zu den hier angesprochenen Themen (häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt und Formen des Menschenhandels) besonders geschult, um frühzeitig diesbezügliche Gefährdungsaspekte zu erkennen und geeignete Hilfsangebote zur Verfügung stellen zu können. Bezüglich Schutzmaßnahmen gegen Formen des Kinderhandels wird auf das Spezialkrisenzentrum Drehscheibe hingewiesen.

Zu Z 31 (§ 27)

Krisenzentren sind sozialpädagogische Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes. Durch die explizite Anführung in § 46 Abs. 1 Z 1 erübrigt sich die Notwendigkeit einer eigenen Bestimmung.

Zu Z 32 (§ 30 Abs. 2)

Durch den Verweis auf § 39 wird klargestellt, dass jede Übernahme eines Pflegekinds durch Pflegepersonen, somit auch durch Krisenpflegepersonen und Verwandtschaftspflegepersonen, als Volle Erziehung zu werten ist.

Zu Z 33 (§ 30 Abs. 3)

In Abs. 3 wird die Wortfolge dahingehend geändert, dass nunmehr auf sämtliche Pflegepersonen gemäß § 39 abgestellt wird.

Zu Z 34 (§ 38)

Der vierte Abschnitt „Pflegekinder und Pflegepersonen“ wird systematisch übersichtlicher dargestellt. Zur Klarstellung werden Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung und Private Pflegeverhältnisse getrennt dargestellt. Diese Differenzierung schafft eine übersichtlichere Struktur und erleichtert die rechtliche Handhabung, indem für jede Art der Pflege spezifische Vorgaben definiert werden. Innerhalb der Vollen Erziehung wurden die Pflegeverhältnisse in verschiedene Kategorien unterteilt, darunter allgemeine Pflegeverhältnisse, Verwandtschaftspflege, Pflege mit besonderem Naheverhältnis und Krisenpflege. Diese Systematik berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse der Pflegekinder und die individuellen Konstellationen der Pflegeverhältnisse.

Im neu gefassten § 38 werden Pflegekinder als Kinder und Jugendliche definiert, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen gepflegt und erzogen werden. Diese Legaldefinition betont, dass sowohl die Betreuung im Rahmen der Vollen Erziehung als auch im Rahmen von Privaten Pflegeverhältnissen als Pflegeverhältnis gilt. Betreuungen bei Verwandten oder Verschwägerten – jeweils bis zum dritten Grad – sowie solche von vorübergehender Dauer, also Krisenpflegeverhältnisse, werden hingegen nur dann als Pflegeverhältnisse eingestuft, wenn sie im Rahmen der Vollen Erziehung erfolgen. Die Definition von Pflegepersonen im Sinne des § 38 Abs. 2 erfasst alle, die Pflegekinder pflegen und erziehen.

Zu Z 35 (§ 39 neu)

In § 39 wird die neue Struktur der Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung geregelt. Unterschieden wird dabei zwischen allgemeinen Pflegeverhältnissen, Verwandtenpflegeverhältnissen, Pflegeverhältnissen mit besonderem Naheverhältnis und Krisenpflegeverhältnissen. Krisen- sowie Verwandtenpflegeverhältnisse erfahren dadurch erstmals eine explizite gesetzliche Verankerung. Die für die Verwandtenpflege erforderliche Eigenschaft wird in § 39 Z 2 definiert, wobei die Eltern von diesem Verwandtschaftsbegriff notwendigerweise ausgenommen sind, was sich wiederum aus § 38 Abs. 1 ergibt.

Zu Z 36 bis 38 (§ 40 neu)

Der bisherige § 39 wird nunmehr als § 40 geführt und regelt die Vermittlung von Pflegeplätzen im Rahmen der Vollen Erziehung. In Abs. 1 wird ein Redaktionsversehen korrigiert (Einbeziehung von Jugendlichen). In

Abs. 2 wird zudem der Begriff „Unterbringung“ durch die Formulierung „Betreuung“ ersetzt, da die ursprüngliche Formulierung in der Fachsprache nicht mehr gebräuchlich ist.

Zu Z 39 bis 43 (§ 41 neu)

Der bisherige § 40 wird nunmehr als § 41 geführt und regelt die Eignungsprüfung bei Pflegeverhältnissen im Rahmen der Vollen Erziehung. Die Eignungsprüfung für Pflegepersonen wird im neuen § 41 präzisiert. Diese ist nach wie vor eine zentrale Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes. Neu ist jedoch die explizite Ausnahme von der Ausbildungspflicht für Verwandtenpflegepersonen (§ 39 Z 2) sowie Pflegepersonen mit einem besonderen Naheverhältnis (§ 39 Z 3). Diese Ausnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass Kinder in diesen Fällen oft rasch in die Obhut der Pflegepersonen übergeben werden müssen, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Aus diesen Erwägungen heraus wäre es untunlich, die Übernahme in diesen Fällen von einer vorherigen Ausbildung (Vorbereitung) abhängig zu machen. Gleichzeitig bleibt der Kinder- und Jugendhilfeträger angehalten, auch für diese Personengruppe Ausbildungsangebote bereitzustellen, auf deren Bedeutung hinzuweisen sowie dieser Personengruppe den Besuch einer entsprechenden Einrichtung zu empfehlen.

Die Kriterien für die Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 4 wurden angepasst. So werden nun Behinderungen oder Erkrankungen, die das Kindeswohl gefährden könnten, als weitgefasste Begriffe formuliert, die sowohl physische als auch psychische Erkrankungen erfassen. In diesem Sinne gelten auch Suchtstörungen als Erkrankungen.

Zu Z 44 (§ 44a)

Mit § 44a (vormals § 41) wird die eigenständige Norm für Private Pflegeverhältnisse an das Ende des vierten Abschnitts gestellt und an die neue Systematik angepasst, indem die Wendung „im Sinne des § 40 Abs. 3 bis 5“ durch die Wendung „im Sinne des § 41 Abs. 3 bis 5“ ersetzt wird.

Zu Z 45 und 46 (§§ 42 und 43)

Die bisherigen Paragrafenüberschriften werden jeweils durch die Formulierung „im Rahmen der Vollen Erziehung“ ergänzt.

Zu Z 47 bis 50 (§ 44)

Die bisherige Paragrafenüberschrift wird durch die Formulierung „im Rahmen der Vollen Erziehung“ ergänzt.

Durch die neue Systematik sowie den ausdrücklichen Verweis auf Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung, wird klargestellt, dass bei privaten Pflegeverhältnissen gemäß § 44a kein Pflegekindergeld gebührt.

Weiters wird die bestehende Rechtslage dahingehend präzisiert, dass Verwandtenpflegepersonen gemäß § 39 Z 2 Anspruch auf Pflegekindergeld in der Höhe des Richtsatzes haben, jedoch von Sonderleistungen ausgeschlossen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass diese Personengruppe bei alltäglichen Erziehungsaufwendungen unterstützt wird, weitere Leistungen sind auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses sowie der familiären Verbundenheit nicht vorgesehen.

In Abs. 7 wird auf Grund der neuen Anordnung der Bestimmungen betreffend die Pflegeverhältnisse der Verweis entsprechend korrigiert.

Darüber hinaus kann gemäß § 43 Abs. 8 zu Unrecht bezogenes Pflegekindergeld künftig zurückgefordert werden. Die Anordnung, dass eine solche Entscheidung mittels Bescheides zu erfolgen hat, ordnet diese Angelegenheit der Hoheitsverwaltung zu, sodass die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) zur Anwendung gelangen.

Zu Z 52 und 53 (§ 46 Abs. 1 und 4)

Im Hinblick auf die Neuerungen in Abs. 1 wird auf die Erläuterungen zu § 27 verwiesen.

In Entsprechung der gesetzlichen Verpflichtung zur Etablierung von Kinderschutzkonzepten wird das Vorliegen eines solchen als Voraussetzung im Bewilligungsverfahren für sozialpädagogische Einrichtungen statuiert. Für bestehende Einrichtungen wird diesbezüglich auf die Übergangsfrist in § 56 Abs. 5 verwiesen.

Zu Z 54 bis 56 (§ 48)

Die Neuregelung des § 48 Z 4 schafft eine Erweiterung der Meldepflicht aufsichtsrelevanter Umstände an den Kinder- und Jugendhilfeträger und enthält eine demonstrative Aufzählung derselben.

Zu Z 59 und 60 (§§ 55 und 56)

§ 55 Abs. 1 und 2 (alt) haben bislang die anzuwendende Fassung von Bundesgesetzen, Staatsverträgen und Richtlinien, auf die in den einzelnen Bestimmungen verwiesen wurde, geregelt. Nunmehr wird in den einzelnen Bestimmungen direkt auf die geltende Fassung verwiesen (siehe §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Z 9, 11 Abs. 4, 14, 15 Abs. 4, 24 Abs. 1 und 5, 51 Abs. 2 des Vorhabens).

Durch die Streichung von § 56 Abs. 5 und die Übernahme relevanter Inhalte in § 55 wird das Gesetz insgesamt klarer und systematischer strukturiert. Die in § 56 Abs. 5 bereits erwähnten sowie weitere bisher umgesetzten Richtlinien werden nunmehr in § 55 unter dem Titel „Umsetzungshinweis“ in gesammelter und übersichtlicher Form angeführt.

Folgende in § 55 übernommenen Richtlinien waren bereits in § 56 Abs. 5 verankert:

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (durch die aktuelle Novelle wird auf die gültige Fassung hingewiesen);
- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Die Richtlinie 2011/36/EU wurde durch die Richtlinie (EU) 2024/1712 geändert:

Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer:

Mit der Richtlinie wird die bereits umgesetzte Richtlinie 2011/36/EU geändert. In § 25 Abs. 4 der Novelle wird festgelegt, dass bei der Hilfeplanung darauf zu achten ist, dass geeignete ambulante oder stationäre Betreuungsangebote für Minderjährige zur Verfügung zu stellen sind, welche von Formen des Menschenhandels betroffen sind. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe führt ein Spezialkrisenzentrum (Krisenzentrum Drehscheibe), welches auf die Betreuung von Opfern von Menschenhandel spezialisiert ist. Zudem stehen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe auch Notwohnungen mit spezialisierten Angeboten für diese zur Verfügung (z.B. beim Verein LEFÖ oder Verein Orient Express). Diese verfügen über eine Bewilligung zur Betreuung von Minderjährigen nach dem WKJHG 2013. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe bietet zudem regelmäßige Schulungen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, um frühzeitig Betroffene identifizieren zu können, insbesondere auch für jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche Asylsuchende betreuen. Es besteht zudem auch eine seit Langem etablierte Zusammenarbeit mit den Experten und Expertinnen für Menschenhandel der Wiener Polizei. Mit diesen Maßnahmen und Instrumenten werden Art. 11, 14 und 18b der Richtlinie zur Gänze im Zuständigkeitsbereich des WKJHG 2013 umgesetzt.

Die Verordnung (EU) 2024/1347 ersetzt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 die Richtlinie 2011/95/EU. Die Richtlinie 2011/95/EU ist bereits umgesetzt, wurde jedoch bislang nicht im Umsetzungshinweis genannt, daher wird aus Dokumentationsgründen dazu ausgeführt:

Die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes wurde vom bestehenden Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 bereits umgesetzt. Allerdings war der entsprechende Umsetzungshinweis bisher nicht angeführt.

Die Richtlinie sah in Art. 31 Abs. 1 vor, dass für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) so rasch wie möglich ein gesetzlicher Vormund zu bestellen ist, diese in Betreuungsformen nach Art. 31 Abs. 3 betreut und dabei ihre Wünsche berücksichtigt werden. Geschwister waren, soweit wie möglich, gemeinsam zu betreuen und das Betreuungspersonal hatte über eine angemessene Ausbildung zu verfügen. Diese Vorgaben setzt die Wiener Kinder- und Jugendhilfe um, indem nach § 211 Abs. 1 2. Satz ABGB für UMF umgehend die Obsorge bei Gericht beantragt wird. Im Rahmen der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung nach §§ 24 f wird abgeklärt, ob die UMF bei Verwandten, in Pflegefamilien oder in Sozialpädagogischen Einrichtungen gemäß §§ 10 bzw. 46 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 betreut werden. Für diese Abklärung verfügt die Wiener Kinder- und Jugendhilfe über ein Spezialkrisenzentrum für UMF (Krisenzentrum Drehscheibe). Für den Zuständigkeitsbereich des WKJHG 2013 war somit die Richtlinie (Art. 31) zur Gänze umgesetzt durch die §§ 24 f, 10, 46 in Verbindung mit 30 Abs. 4.

Die bereits umgesetzte Richtlinie 2013/33/EU wird mit Wirkung ab dem 12. Juni 2026 durch die Richtlinie (EU) 2024/1346 ersetzt:

Richtlinie (EU) 2024/1346 des europäischen Rates und des Parlaments vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung):

Art. 27 der Richtlinie enthält Regelungen zur Vertretung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (UMF). Hierzu wird auf die Ausführungen zu Art. 31 der Richtlinie 2011/95/EU hingewiesen, welche ähnliche Vorgaben enthält.

Zur vorläufigen Vertretung von UMF in den Erstaufnahmezentren des Bundes wird auf die Zuständigkeit des Bundes gem. § 10 Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) hingewiesen. Nach Zulassung zum Asylverfahren und Zuweisung an eine Betreuungsstelle des Landes Wien wird die Wiener Kinder- und Jugendhilfe ex lege gesetzlicher Vertreter der UMF im Asylverfahren. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich der Eignung (fachliche Eignung, Einholung von Strafregisterauszügen) für die Vertreterinnen und Vertreter erfüllt sind. § 6 enthält Vorgaben zur fachlichen Eignung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe, die §§ 10 und 46 enthalten Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht für Sozialpädagogische Einrichtungen, welche UMF betreuen.

Für Beschwerden besteht ein internes und externes Beschwerdemanagement, siehe dazu § 5 Abs. 8 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Sozialpädagogische Einrichtungen – SPEVO, LGBl. Nr. 24/2015 (ein externes Beschwerdemanagement ist aktuell bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien bzw. bei dem Verein „Rat auf Draht“ eingerichtet). Die Suche nach Familienangehörigen beginnt in der Regel bereits im Zulassungsverfahren in den Erstaufnahmestellen und wird bei Bedarf im Rahmen der Betreuung durch die Wiener Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanung nach § 25 fortgesetzt. Dazu besteht eine Zusammenarbeit der Wiener Kinder- und Jugendhilfe mit dem Internationalen Roten Kreuz.

Die Richtlinie (EU) 2021/1883 wird im Umsetzungshinweis aufgenommen:

Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates:

Die Richtlinie 2009/50/EG ist am 19. November 2023 außer Kraft getreten und wurde durch die gegenständliche Richtlinie ersetzt. Ein weiterer Umsetzungsbedarf entstand durch die Ersetzung der Richtlinie nicht, da der Bezug habende Art. 16 Abs. 1 lit. d (Umsetzung in § 7 Abs 4) unverändert übernommen wurde.

Die Richtlinie 2011/93/EU, welche bereits umgesetzt ist, wird im Umsetzungshinweis aufgenommen:

Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates:

Diese Richtlinie wird vom bestehenden Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 bereits umgesetzt, allerdings war der entsprechende Umsetzungshinweis bisher noch nicht angeführt; dieser wird daher zwecks Vollständigkeit nachträglich aufgenommen. Mit § 25 Abs. 4 der Novelle wird Art. 18 der Richtlinie umgesetzt. Art. 18 der Richtlinie sieht vor, dass spezifische Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter anzubieten sind. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe bietet umfangreiche Hilfen für minderjährige Opfer von sexuellem Missbrauch an, wie Psychotherapie im Rahmen eines Sozialen Dienstes nach § 20, ambulante sozialpädagogische Betreuung im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung oder stationäre sozialpädagogische Betreuung, wenn ein Verbleib in der Familie nicht möglich ist (§§ 29 und 30). Nach § 25 Abs. 4 ist bei der Hilfeplanung darauf zu achten, dass geeignete Angebote für Betroffene von sexueller Gewalt zur Verfügung gestellt werden.

Die Verschwiegenheitspflicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe nach § 11 entspricht den Vorgaben des Art. 16 der Richtlinie. Meldungen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Ausbeutung an die zuständigen Stellen sind nicht von der Verschwiegenheit umfasst. Zudem wird auf die Meldepflicht des § 37 B-KJHG 2013 hingewiesen.

Die Richtlinie (EU) 2024/1385 wird im Gesetz aufgenommen:

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt:

Mit § 25 Abs. 4 der Novelle werden Art. 29, 30, 31, 32 und 33 der Richtlinie umgesetzt. Art. 31 der Richtlinie sieht vor, dass Kinder, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, eine altersgerechte psychosoziale, psychologische und pädagogische Unterstützung erhalten. In § 25 Abs. 4 der Novelle wird festgelegt, dass bei der Hilfeplanung darauf zu achten ist, dass geeignete ambulante oder stationäre Betreuungsangebote für Minderjährige zur Verfügung zu stellen sind, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe führt bzw. fördert verschiedene Helplines (Art. 29 der Richtlinie), welche auch für Minderjährige, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, zugänglich sind (Servicetelefon der Wiener Kinder- und Jugendhilfe, Förderung des Vereines „Rat auf Draht“). Zudem fördert die Wiener Kinder- und Jugendhilfe ein Frauenhaus für jugendliche Mädchen, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind (Art. 30 und 31 der Richtlinie) und bietet gegebenenfalls begleitete Kontakte von betreuten Betroffenen zu den Trägern der elterlichen Verantwortung an (Art. 32 der Richtlinie). Die Verschwiegenheitspflicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe nach § 11 entspricht den Vorgaben des Art. 14 der Richtlinie. Meldungen des Verdachts von Gewalt und häuslicher Gewalt an die zuständigen Stellen sind nicht von der Verschwiegenheit umfasst. Zudem wird auf die Meldepflicht des § 37 B-KJHG 2013 hingewiesen.

Die Richtlinie (EU) 2024/1233 wird im Umsetzungshinweis aufgenommen:

Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

Die Richtlinie 2011/98/EU wird mit Wirkung vom 22. Mai 2026 aufgehoben und durch die Richtlinie (EU) 2024/1233 ersetzt.

Ein Umsetzungsbedarf entstand durch die Neufassung nicht, da der Bezug habende Art. 12 Abs. 1 lit. d der Richtlinie (Umsetzung in § 7 Abs. 4) unverändert übernommen wurde.

Textgegenüberstellung

Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013; Änderung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
1. Hauptstück	1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
	1. Abschnitt
	Allgemeines
§§ 1,2, 3 Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	§§ 1,2, 3 Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
§ 4 Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit	§ 4 Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit
§ 5 Trägerschaft und Besorgung	§ 5 Trägerschaft und Besorgung
	2. Abschnitt
	Fachliche Ausrichtung
§ 6 Personal für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	§ 6 Personal für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe
§ 7 Anerkennung von Ausbildungen	§ 7 Anerkennung von Ausbildungen
§ 8 Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit	§ 8 Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit
§ 9 Statistik	§ 9 Statistik
§ 10 Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe	§ 9a Kinderschutzkonzept
§ 11 Verschwiegenheitspflicht	§ 10 Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe
§ 12 Auskunftsrechte	§ 11 Verschwiegenheitspflicht
§ 13 Datenverwendung	§ 12 Auskunftsrechte
§ 14 Sonderauskünfte	§ 13 Verarbeitung und Verwendung von Daten von Leistungserbringern sowie von Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern
§ 15 Dokumentation	§ 13a Verarbeitung von Daten durch Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe
§ 16 Kinder- und Jugendanwaltschaft	
§ 17 Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen	

Einrichtungen

2. Hauptstück

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt

Soziale Dienste

- § 18 Begriff
- § 19 Allgemeines
- § 20 Arten der Sozialen Dienste
- § 21 Erholungsaktionen
- § 22 Entgelt
- § 23 Praktische und wirtschaftliche Hilfen

2. Abschnitt

Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

- § 24 Gefährdungsabklärung
- § 25 Hilfeplanung
- § 26 Beteiligung
- § 27 Krisenzentren

3. Abschnitt

Erziehungshilfen

- § 28 Arten der Hilfen
- § 29 Unterstützung der Erziehung
- § 30 Volle Erziehung
- § 31 Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung
- § 32 Erziehungshilfen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung
- § 33 Hilfen für junge Erwachsene
- § 34 Durchführung
- § 35 Vorläufige Kostentragung
- § 36 Kostentragung, Kostenersatz
- § 37 Übertragung von Rechtsansprüchen

§ 14 Sonderauskünfte

§ 15 Dokumentation

3. Abschnitt

Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 16 Kinder- und Jugendanwaltschaft

4. Abschnitt

Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen

§ 17 Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen

2. Hauptstück

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt

Soziale Dienste

- § 18 Begriff
- § 19 Allgemeines
- § 20 Arten der Sozialen Dienste
- § 21 Erholungsaktionen
- § 22 Entgelt
- § 23 Praktische und wirtschaftliche Hilfen

2. Abschnitt

Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

- § 24 Gefährdungsabklärung
- § 25 Hilfeplanung
- § 26 Beteiligung
- (§ 27 aufgehoben)

3. Abschnitt

4. Abschnitt
Pflegekinder und Pflegepersonen

- § 38 Begriff
- § 39 Vermittlung von Pflegeplätzen
- § 40 Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 41 Private Pflegeverhältnisse
- § 42 Pflegeaufsicht
- § 43 Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses
- § 44 Pflegekindergeld

5. Abschnitt

- § 45 Tagesbetreuung

6. Abschnitt
Sozialpädagogische Einrichtungen

- § 46 Bewilligung
- § 47 Aufsicht und Widerruf der Bewilligung
- § 48 Meldepflicht

7. Abschnitt
Mitwirkung an der Adoption

- § 49 Grundsätze
- § 50 Mitwirkung an der Adoption im Inland
- § 51 Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption
- § 52 Eignungsbeurteilung

3. Hauptstück

- § 53 Strafbestimmungen
- § 55 Verweisungen auf Bundesgesetze, Staatsverträge und Richtlinien der Europäischen Union
- § 56 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 57 In-Kraft-Treten

Erziehungshilfen

- § 28 Arten der Hilfen
- § 29 Unterstützung der Erziehung
- § 30 Volle Erziehung
- § 31 Erziehungshilfen auf Grund einer Vereinbarung
- § 32 Erziehungshilfen auf Grund einer gerichtlichen Verfügung
- § 33 Hilfen für junge Erwachsene
- § 34 Durchführung
- § 35 Vorläufige Kostentragung
- § 36 Kostentragung, Kostenersatz
- § 37 Übertragung von Rechtsansprüchen

4. Abschnitt
Pflegekinder und Pflegepersonen

- § 38 Begriff
- § 39 Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 40 Vermittlung von Pflegeplätzen im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 41 Eignungsprüfung bei Pflegeverhältnissen im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 42 Pflegeaufsicht über Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 43 Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 44 Pflegekindergeld im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 44a Private Pflegeverhältnisse

5. Abschnitt
Tagesbetreuung

- § 45 Tagesbetreuung

6. Abschnitt
Sozialpädagogische Einrichtungen

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierbei sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 (UN-Kinderrechtskonvention), umzusetzen.

- § 46 Bewilligung
- § 47 Aufsicht und Widerruf der Bewilligung
- § 48 Meldepflicht

7. Abschnitt

Mitwirkung an der Adoption

- § 49 Grundsätze
- § 50 Mitwirkung an der Adoption im Inland
- § 51 Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption
- § 52 Eignungsbeurteilung

3. Hauptstück

Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen

- § 53 Strafbestimmungen
- § 54 Abgabenbefreiung
- § 55 Umsetzungshinweis
- § 56 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 57 In-Kraft-Treten

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1. (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierbei sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 (UN-Kinderrechtskonvention), **in der Fassung BGBl. III Nr. 144/2024**, umzusetzen.

Fachliche Ausrichtung

§ 6. (5) Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialpädagogik,
2. zur Betreuung von Minderjährigen mit Behinderungen neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auch Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich anerkannten Ausbildung zur diplomierten Sozialbetreuerin (diplomierte Behindertenpädagogin) oder zum diplomierten Sozialbetreuer (diplomierter Behindertenpädagoge),
3. Absolventinnen und Absolventen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für den Zeitraum von fünf Jahren beschäftigt werden, sofern sie sich berufsbegleitend der erforderlichen Ausbildung unterziehen. Die Ausbildung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen.

(6) Für andere als die in den Abs. 2 bis 6 angeführten Tätigkeitsbereiche ist die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

§ 9. (1) ...

1. ...

9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, JGS Nr. 946/1811, § 9 UVG, BGBl. Nr. 451/1985, oder

2. Abschnitt

Fachliche Ausrichtung

§ 6. (5) Als **pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen gemäß § 46** dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialpädagogik,

1a. Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit sowie Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Bildungswissenschaft, der Psychologie, der klinischen Psychologie oder der Psychotherapie,

1b. Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung, welche den Ausbildungen nach Z 1 oder Z 1a gleichwertig ist,

2. zur Betreuung von Minderjährigen mit Behinderungen neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auch Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich anerkannten Ausbildung zur diplomierten Sozialbetreuerin (diplomierte Behindertenpädagogin) oder zum diplomierten Sozialbetreuer (diplomierter Behindertenpädagoge),

3. Absolventinnen und Absolventen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

Personen, die **unter Z 1 und Z 2 fallen und die erforderliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben**, können für den Zeitraum von **bis zu** fünf Jahren beschäftigt werden, sofern sie **die Ausbildung bereits begonnen haben und diese berufsbegleitend fortführen**.

(6) Für andere als die in den Abs. 2 bis 5 angeführten Tätigkeitsbereiche ist die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

§ 9. (1) ...

1. ...

9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, JGS Nr. 946/1811, **in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2024**,

Vertretungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren erfolgt sind, § 10. (1) Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind auf Antrag der Eignungswerberin oder des Eignungswerbers mit Bescheid der Landesregierung als zur Erfüllung von bestimmten nichtstaatlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geeignet anzuerkennen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind und ein fachlich fundiertes Konzept vorgelegt wurde. Diese Einrichtungen müssen insbesondere über die für die geplanten Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel, eine entsprechende Verwaltungsorganisation, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verfügen. (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen waren oder vernachlässigt worden sind. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 erster Satz und 112 StPO, BGBl. Nr. 631/1975, sind sinngemäß anzuwenden.	§ 9 UVG, BGBl. Nr. 451/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2018, oder Vertretungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren erfolgt sind, Kinderschutzkonzept § 9a. Einrichtungen der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfe haben abgestimmt auf ihren Tätigkeitsbereich ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern oder Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzept) zu entwickeln und umzusetzen. Das Konzept hat jedenfalls eine Risikoanalyse, einen Verhaltenskodex, einen Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sowie einen Plan zur Umsetzung und Implementierung zu enthalten. § 10. (1) Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind auf Antrag der Eignungswerberin oder des Eignungswerbers mit Bescheid der Landesregierung als zur Erfüllung von bestimmten nichtstaatlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geeignet anzuerkennen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind und ein fachlich fundiertes Konzept sowie ein Kinderschutzkonzept gemäß § 9a vorgelegt wurden. Diese Einrichtungen müssen insbesondere über die für die geplanten Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel, eine entsprechende Verwaltungsorganisation, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verfügen. (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen waren oder vernachlässigt worden sind. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 erster Satz und 112 StPO, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024, sind sinngemäß anzuwenden.
--	--

Datenverwendung § 13. ...	Verarbeitung und Verwendung von Daten von Leistungserbringern sowie von Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern § 13. ... Verarbeitung von Daten durch Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe § 13a. (1) Beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen zum Zweck der Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie zur Dokumentation gemäß § 15 zu verarbeiten, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist: 1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten, Ausbildung und Beschäftigung, Sozialversicherungsnummer, Staatsangehörigkeit, Art der Beziehung; 2. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Erziehungshilfe, der Hilfe für junge Erwachsene und der Sozialen Dienste; 3. Aktenzeichen, Bearbeiter und Kontaktdaten des auftraggebenden Kinder- und Jugendhilfeträgers. (2) Daten gemäß Abs. 1 dürfen für die Leistungsabrechnung mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger verarbeitet werden, soweit dies für diesen Zweck erforderlich ist. (3) Beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 und 2 an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu übermitteln. (4) Beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 an Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen tätig sind oder tätig werden sollen, im Einzelfall zu übermitteln, sofern
--	--

§ 14. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, einzuholen und diese Daten zu verwenden für den Fall der Eignungsfeststellung von und im Rahmen der Aufsicht über 1. Personen, die zur Kinderbetreuung angestellt werden (§ 6), 2. Pflegepersonen (§ 38), 3. Personen, die Minderjährige in Tagesbetreuung übernehmen (§ 45), 4. Personen, die Minderjährige in Sozialpädagogischen Einrichtungen betreuen (§ 46), ... (2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Abklärung der Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes und bei der Gewährung von Erziehungshilfen in Bezug auf Elternteile oder sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, folgende Auskünfte einzuholen und diese Daten zu verwenden: 1. Auskünfte nach der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, sowie 2. Auskünfte nach §§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968.	dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen. (5) Beauftragte Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind berechtigt, die gemäß Abs. 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten an Gerichte und Behörden zu übermitteln, soweit diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen. § 14. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, Sonderauskünfte nach §§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 223/2022, einzuholen und diese Daten zu verwenden für den Fall der Eignungsfeststellung von und im Rahmen der Aufsicht über 1. Personen, die zur Kinderbetreuung beschäftigt werden (§ 6), 2. Pflegepersonen (§ 38 in Verbindung mit § 39), 3. Personen, die Minderjährige in Tagesbetreuung übernehmen (§ 45), 4. Personen, die Minderjährige in Sozialpädagogischen Einrichtungen betreuen (§§ 10, 46), ... (2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Abklärung der Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes und bei der Gewährung von Erziehungshilfen in Bezug auf Elternteile, deren Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie sonstige Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen, folgende Auskünfte einzuholen und diese Daten zu verwenden: 1. Auskünfte aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2024, 2. Auskünfte nach §§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung BGBl. I Nr. 223/2022 sowie 3. Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2024.
--	---

§ 15. (1) Über die Erbringung von Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nach § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, garantieren. Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der Auskunftsrechte gemäß § 12 gewährt werden.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 16. (6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen.
2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern sowie Jugendlichen über Pflege und Erziehung.
3. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind.
4. Einbringung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtssetzungsprozesse sowie bei Planung und Forschung.
5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

§ 15. (1) Über die Erbringung von Leistungen **sowie von Leistungen der Rechtsvertretung** haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nach § 1 Abs. 2 **Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)**, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2024, garantieren. Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der Auskunftsrechte gemäß § 12 gewährt werden.

3. Abschnitt Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 16. (6) Die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind die Wahrung der Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der allgemeine Kinderschutz. Bei der Besorgung ihrer Aufgaben ist sie unterstützend und beratend tätig. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat dabei insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

- 1. Einbringung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtsetzungsprozesse sowie bei Planung und Forschung (Kinder- und Jugend-Mainstreaming);**
- 2. Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern sowie anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;**
- 3. Hilfestellung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung zwischen Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;**
- 4. Hilfestellung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Personen ihres familiären oder sozialen Umfelds;**

(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Kinder- und Jugendanwältin bzw. dem Kinder- und Jugendanwalt nicht wirksam.

Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen

§ 17. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Schulbereiches, den Kinderbetreuungseinrichtungen, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie den sonstigen Einrichtungen, die für

5. Hilfestellung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beim Umgang mit Behörden sowie öffentlichen Stellen;
6. Wahrnehmung der Tätigkeit als kinderanwaltschaftliche Vertrauensperson für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
7. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;
8. Förderung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf allen gesellschaftlichen Ebenen;
9. Pflege der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Schulbereiches, den Kinderbetreuungseinrichtungen, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie den sonstigen Einrichtungen, die für die Kinder- und Jugendanwaltschaft relevant sind;
10. Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einsetzen, sowie deren Unterstützung.

(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermöglichen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Kinder- und Jugendanwaltschaft nicht wirksam.

4. Abschnitt Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen

§ 17. (1) Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Schulbereiches, den Kinderbetreuungseinrichtungen, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie den sonstigen Einrichtungen, die für

die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind, zu pflegen.

§ 24. (1) Ergibt sich insbesondere auf Grund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, oder auf Grund einer berufsrechtlichen Verpflichtung sowie auf Grund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

(3) Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Personen, in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden, Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen, Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachleuten sowie die schriftlichen Gefährdungsmittelungen in Betracht.

(4) Mitteilungspflichtige gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 beziehungsweise auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen

die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind, zu pflegen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe mit den Einrichtungen gemäß Abs. 1, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht Konferenzen zum Zweck des Informationsaustausches, der Beratung sowie der Koordination von Hilfen und Zusammenarbeit einberufen (Helfer- und Helferinnenkonferenzen). Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe kann Helfer- und Helferinnenkonferenzen sowohl im allgemeinen Interesse des Kinderschutzes als auch anlassbezogen durchführen.

(3) Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen gemäß Abs. 1 sowie Teilnehmende gemäß Abs. 2 sind zum Austausch von Daten und Informationen berechtigt. Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, ist die Offenlegung und die Übermittlung im Einzelfall zulässig, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist. Darüber hinaus sind die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen gemäß Abs. 1 sowie Teilnehmende gemäß Abs. 2 zur vertraulichen Behandlung der Daten und Informationen verpflichtet, soweit nicht ohnehin Verschwiegenheitsverpflichtungen nach anderen Gesetzen bestehen.

§ 24. (1) Ergibt sich insbesondere auf Grund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, **in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019**, oder auf Grund einer berufsrechtlichen Verpflichtung sowie auf Grund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

(3) Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Personen, in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden, Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen, Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachleuten sowie die schriftlichen Gefährdungsmittelungen in Betracht. **Die Erkenntnisse können im Zuge der Gefährdungsabklärung gesichert werden.**

(4) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie sonstige Personen, in deren nicht nur vorübergehender Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen befinden, haben die Gefährdungsabklärung zu ermöglichen und

Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

(5) Die Gefährdungseinschätzung ist im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

§ 25. (1) ...

Krisenzentren

§ 27. Sozialpädagogische Einrichtungen, die zur Betreuung von Minderjährigen während der Gefährdungsabklärung bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) des Magistrats betrieben werden. Die §§ 35, 36, 37, 46, 47, 48 und die §§ 42 und 43 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 gelten sinngemäß.

§ 30. (2) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 44 Abs. 6, in sozialpädagogischen Einrichtungen oder durch nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.

(3) Die Pflege und Erziehung hat, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, vorrangig bei Personen gemäß § 44 Abs. 6 oder in einer geeigneten Pflegefamilie

an dieser im notwendigen Maße mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, zur Überprüfung des Vorliegens einer Gefährdung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente, Informationen und personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und das Betreten und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

(5) Mitteilungspflichtige gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, **BGBI. I Nr. 69/2013, in der Fassung BGBI. I Nr. 105/2019**, beziehungsweise auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen. **Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen dieser Verpflichtung nicht entgegen.**

(6) Die Gefährdungseinschätzung ist im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

§ 25. (1) ...

(4) Bei der Hilfeplanung ist darauf zu achten, dass geeignete ambulante und stationäre Betreuungsangebote insbesondere für Betroffene von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und von Formen des Menschenhandels zur Verfügung gestellt werden.

§ 30. (2) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen **im Rahmen von Pflegeverhältnissen gemäß § 39, in Sozialpädagogischen Einrichtungen oder durch nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.**

(3) Die Pflege und Erziehung hat, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, **vorrangig im Rahmen von Pflegeverhältnissen gemäß § 39 stattzufinden.**

stattzufinden.

§ 38. (1) Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige, die von anderen Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden als von

1. bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten – ausgenommen im Rahmen der Vollen Erziehung,
2. Wahleltern,
3. jenen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden, oder
4. jenen, die im Rahmen der Tagesbetreuung tätig werden.

(2) Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder im Sinne der Abs. 1 pflegen und erziehen.

Vermittlung von Pflegeplätzen

§ 39. (1) Bei der Vermittlung sind für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Kindes geeignete Pflegepersonen auszuwählen.

(2) Jede Vermittlung hat dem Kindeswohl zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, dass zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind, ausgenommen bei vorübergehender Unterbringung, eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung der oder des Minderjährigen gesichert ist.

(3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Für Pflegeeltern, Pflegekinder sowie leibliche Eltern sind Beratungshilfen einzurichten.

(4) Pflegeplätze dürfen nur vom Kinder- und Jugendhilfeträger oder der dafür zugelassenen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung vermittelt werden. Zur Vermittlung kann die Einrichtung der privaten Kinder- und Jugendhilfe mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 erfüllt und Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses anbieten kann.

(5) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen und für Beratungshilfen darf kein Entgelt eingehoben werden.

Begriff

§ 38. (1) Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen gepflegt und erzogen werden. Pflegekinder können im Rahmen der Vollen Erziehung (§ 39) oder im Rahmen von Privaten Pflegeverhältnissen (§ 44a) betreut werden. Betreuungen bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder bloß vorübergehende Betreuungen gelten nur als Pflegeverhältnisse, wenn diese im Rahmen der Vollen Erziehung (§ 39 Z 2 und Z 4) erfolgen.

(2) Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder pflegen und erziehen.

Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung

§ 39. Im Rahmen der Vollen Erziehung (§ 30) bestehen folgende Pflegeverhältnisse:

- 1. Allgemeine Pflegeverhältnisse: Betreuung von Pflegekindern,**
- 2. Verwandtenpflegeverhältnisse: Betreuung von Pflegekindern durch Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad,**
- 3. Pflegeverhältnisse mit besonderem Naheverhältnis: Betreuung von Pflegekindern durch nahestehende Personen, die nicht bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, jedoch eine enge persönliche Beziehung zum Kind oder Jugendlichen haben,**
- 4. Krisenpflegeverhältnisse: Betreuung von Pflegekindern zur näheren Abklärung und Hilfeplanung von vorübergehender Dauer.**

Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung

§ 40. (1) Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung bedürfen keiner bescheidmäßigen Bewilligung.

(2) Vor Übergabe eines Pflegekindes ist die persönliche Eignung der Pflegepersonen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen und zu dokumentieren. Die Eignungsbeurteilung ist im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften vorzunehmen.

(3) Die Eignung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 vorliegen und die Ausbildung gemäß § 43 Abs. 1 absolviert wurde. Insbesondere müssen die Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber persönliche Einstellungen und Fähigkeiten besitzen, welche die bestmögliche Förderung des Pflegekindes sicherstellen und die soziale Integration des Pflegekindes gewährleisten.

(4) Die Eignung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist nicht gegeben, wenn einer der nachfolgend angeführten Umstände bei der Bewilligungswerberin oder beim Bewilligungswerber oder bei einer mit der Bewilligungswerberin oder mit dem Bewilligungswerber in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
2. strafgerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- und Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.

(5) Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen. Wenn es das Kindeswohl erfordert, sind Ausnahmen möglich.

(6) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsbeurteilung, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Vermittlung von Pflegeplätzen im Rahmen der Vollen Erziehung

§ 40. (1) Bei der Vermittlung sind für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Kindes **bzw. eines bestimmten Jugendlichen** geeignete Pflegepersonen auszuwählen.

(2) Jede Vermittlung hat dem Kindeswohl zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, dass zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind, ausgenommen bei vorübergehender **Betreuung**, eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung der oder des Minderjährigen gesichert ist.

(3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Für Pflegeeltern, Pflegekinder sowie leibliche Eltern sind Beratungshilfen einzurichten.

(4) Pflegeplätze dürfen nur vom Kinder- und Jugendhilfeträger oder der dafür zugelassenen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung vermittelt werden. Zur Vermittlung kann die Einrichtung der privaten Kinder- und Jugendhilfe mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 erfüllt und Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses anbieten kann.

(5) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen und für Beratungshilfen darf kein Entgelt eingehoben werden.

Eignungsprüfung bei Pflegeverhältnissen im Rahmen der Vollen Erziehung

§ 41. (1) Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung bedürfen keiner bescheidmäßigen Bewilligung.

(2) Vor Übergabe eines Pflegekindes ist die persönliche Eignung der Pflegepersonen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen und zu dokumentieren. Die Eignungsbeurteilung ist im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften vorzunehmen.

(3) Die Eignung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 vorliegen und die Ausbildung gemäß § 43 Abs. 1 absolviert wurde. **Für Verwandtenpflegepersonen gemäß § 39 Z 2 und Pflegepersonen mit besonderem Naheverhältnis gemäß § 39 Z 3 ist eine Ausbildung gemäß § 43 Abs. 1 nicht erforderlich.** Insbesondere müssen die **Pflegepersonen** persönliche Einstellungen und Fähigkeiten besitzen, welche die bestmögliche Förderung des Pflegekindes sicherstellen und die soziale Integration des Pflegekindes gewährleisten.

(4) Die Eignung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist nicht gegeben, wenn einer der nachfolgend angeführten Umstände bei der **Pflegeperson** oder bei einer mit der **Pflegeperson** in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt:

1. **Behinderungen oder Erkrankungen**, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
2. strafgerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- und Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.

(5) Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen. Wenn es das Kindeswohl erfordert, sind Ausnahmen möglich.

(6) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsbeurteilung, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Pflegeaufsicht § 42. ... Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses § 43. ... Pflegekindergeld § 44. ... (6) Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, gebührt Pflegekindergeld in der Höhe des Richtsatzes. Davon ausgenommen sind die Eltern. (7) Endet ein Pflegeverhältnis gemäß § 40 dadurch, dass Pflegepersonen vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut werden, kann diesen Personen vom Kinder- und Jugendhilfeträger unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegekindergeld bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden. Private Pflegeverhältnisse § 41. (1) Für die nicht nur vorübergehende Pflege und Erziehung von Pflegekindern unter 14 Jahren, die nicht im Rahmen der Vollen Erziehung erfolgt, ist eine Bewilligung (Bescheid) des Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich. (2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden. Im Bescheid ist, wenn erforderlich, durch Auflagen sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gewährleistet ist. (3) Personen, die ein Pflegekind übernehmen wollen, haben die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung bei dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu beantragen. Bei der Prüfung der Eignung ist im Sinne des § 40 Abs. 3 bis 5 vorzugehen, wobei die Ausbildung gemäß § 43 Abs. 1 nicht absolviert werden muss.	Pflegeaufsicht über Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung § 42. ... Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses im Rahmen der Vollen Erziehung § 43. ... Pflegekindergeld im Rahmen der Vollen Erziehung § 44. ... (6) Verwandtenpflegepersonen gemäß § 39 Z 2 gebührt Pflegekindergeld in der Höhe des Richtsatzes. Weitere Sonderleistungen im Sinne des Abs. 5 gebühren nicht. (7) Endet ein Pflegeverhältnis gemäß § 39 dadurch, dass Pflegepersonen vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut werden, kann diesen Personen vom Kinder- und Jugendhilfeträger unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegekindergeld bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden. (8) Zu Unrecht bezogenes Pflegekindergeld ist zurückzuzahlen. Darüber ist bescheidmäßig zu entscheiden. Von der Rückforderung kann der Kinder- und Jugendhilfeträger absehen, wenn dies eine erhebliche Härte bedeuten würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich ist oder das Pflegekindergeld gutgläubig verbraucht wurde. Private Pflegeverhältnisse § 44a. (1) Für die nicht nur vorübergehende Pflege und Erziehung von Pflegekindern unter 14 Jahren, die nicht im Rahmen der Vollen Erziehung erfolgt, ist eine Bewilligung (Bescheid) des Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich. (2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden. Im Bescheid ist, wenn erforderlich, durch Auflagen sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gewährleistet ist. (3) Personen, die ein Pflegekind übernehmen wollen, haben die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung bei dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu beantragen. Bei der Prüfung der Eignung ist im Sinne des § 41 Abs. 3 bis 5 vorzugehen, wobei die Ausbildung gemäß § 43 Abs. 1 nicht absolviert werden muss.
---	---

(4) Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegepersonen und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

(5) Die Pflegebewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind. Abs. 4 gilt sinngemäß.

(6) Soweit es das Wohl des Pflegekindes wegen einer wesentlichen Veränderung der physischen, psychischen oder sozialen Situation der Pflegefamilie oder des Pflegekindes erfordert, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die Bewilligung zu ändern und erforderlichenfalls durch geeignete Auflagen zu ergänzen.

(7) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der Aufsicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

5. Abschnitt

§ 46. (1) Sozialpädagogische Einrichtungen umfassen vor allem
1. Betreuungseinrichtungen für Notsituationen

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt, für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine entsprechende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die örtliche Lage der Einrichtung sowie deren Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Betreuung gegeben sind.

(4) Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegepersonen und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

(5) Die Pflegebewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind. Abs. 4 gilt sinngemäß.

(6) Soweit es das Wohl des Pflegekindes wegen einer wesentlichen Veränderung der physischen, psychischen oder sozialen Situation der Pflegefamilie oder des Pflegekindes erfordert, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die Bewilligung zu ändern und erforderlichenfalls durch geeignete Auflagen zu ergänzen.

(7) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der Aufsicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

5. Abschnitt

Tagesbetreuung

§ 46. (1) Sozialpädagogische Einrichtungen umfassen vor allem
1. Betreuungseinrichtungen für Notsituationen **und Krisenzentren**

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt, für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine entsprechende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die örtliche Lage der Einrichtung sowie deren Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Betreuung gegeben sind. **Die Bewilligung setzt zudem das Vorliegen eines Kinderschutzkonzeptes gemäß § 9a voraus.**

§ 48. Folgende Umstände sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich schriftlich zu melden:

1. jede Änderung der Trägerin oder des Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung,
2. jeder Wechsel in der pädagogischen Leitung und
3. jede – auch nur vorübergehende – Schließung der sozialpädagogischen Einrichtung.

§ 51. (2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 1 sind die Bestimmungen internationaler Verträge und sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen, BGBl. III Nr. 145/1999, einzuhalten.

Verweisungen auf Bundesgesetze, Staatsverträge und Richtlinien der Europäischen Union

§ 55. (1) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder im Bundesgesetzblatt kundgemachte Staatsverträge verweist, sind diese in der am 1. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. September 2013 zu verstehen.

§ 48. Folgende Umstände sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich schriftlich zu melden:

1. jede Änderung der Trägerin oder des Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung,
2. jeder Wechsel in der pädagogischen Leitung,
3. jede – auch nur vorübergehende – Schließung der sozialpädagogischen Einrichtung **und**
4. **wichtige, den Betrieb der Einrichtung betreffende Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gefährden. Dazu zählen insbesondere Beschwerden und Wahrnehmungen zu Betreuungsmängeln sowie zu Verletzungen der Aufsichtspflicht, Abweichungen vom Bewilligungsbescheid sowie bauliche Veränderungen.**

§ 51. (2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 1 sind die Bestimmungen internationaler Verträge und sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen, BGBl. III Nr. 145/1999, **in der Fassung BGBl. III Nr. 191/2024**, einzuhalten.

Umsetzungshinweis

§ 55. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. **Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;**
2. **Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das**

§ 56. (5) Durch dieses Gesetz werden die Richtlinien 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Amtsblatt Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12), 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17),

- Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003;
3. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021;
 4. Richtlinie (EU) 2024/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten ABl. Nr. L 1233 vom 30. April 2024 (Neufassung);
 5. Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl. Nr. L 1712 vom 24. Juni 2024;
 6. Richtlinie 2024/1346/EU des europäischen Rates und des Parlaments vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 1346 vom 22. Mai 2024 (Neufassung);
 7. Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011;
 8. Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. Nr. L 1385 vom 24. Mai 2024.

§ 56. (5) Einrichtungen der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfe, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 9a in der Fassung LGBl. für Wien Nr. xx/2026 bereits über eine Bewilligung nach § 10 bzw. § 46 verfügen, haben das Kinderschutzkonzept gemäß § 9a bis zum 31. Mai 2027 zu entwickeln und umzusetzen.

2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Amtsblatt Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1), 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (Amtsblatt Nr. L 101 vom 15. April 2011, S. 1) und 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Amtsblatt Nr. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96), umgesetzt.

§ 57. (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 16 Abs. 1 2. Satz, des § 16 Abs. 3, des § 16 Abs. 4 1. Satz, des § 16 Abs. 8 2. Satz und des § 16 Abs. 9 bereits bestellten Kinder- und Jugendanwälte bzw. -anwältinnen bleiben bis zum Eintritt der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 bzw. des § 16 Abs. 9 im Amt.